



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01339**
Datum: 15.10.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dennis Helmich
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	05.11.2015	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage des Stadtrates Dennis Helmich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur
Impfpflicht in Kindertagesstätten und Horteinrichtungen**

1. Ist der Verwaltung bekannt, welche freien Träger von Kindertagesstätten und Horteinrichtungen den Impfstatus der Kinder, als Voraussetzung für eine Aufnahme in die Einrichtung, kontrollieren und wenn ja, welche Impfungen werden von den einzelnen Träger eingefordert (Orientierung an der Empfehlung der Ständigen Impfkommission oder davon abweichende Regelungen)?
2. Sind der Verwaltung Fälle bekannt, bei denen ein aus Sicht des Trägers nicht ausreichender Impfschutz zur Verweigerung der Aufnahme von Kindern geführt hat? Wenn ja, wie viele Kinder betrifft das? Welche Lösung gibt es dann für die Betreuung der Kinder?
3. Das Infektionsschutzgesetz sieht im §34 (10a) folgende neue Regelung vor:

„Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

Wie wird die Neuregelung bei freien Trägern und beim Eigenbetrieb Kindertagesstätten umgesetzt?

gez. Dennis Helmich
Stadtrat BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

30.10.2015

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 5.11.2015

**Betreff: Anfrage von Helmich, Dennis (Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) zur
Impfpflicht in Kindertagesstätten und Horteinrichtungen**

Vorlagen-Nummer: VI/2015/01339

TOP: 9.2

Fragestellung:

1. Ist der Verwaltung bekannt, welche freien Träger von Kindertagesstätten und Horteinrichtungen den Impfstatus der Kinder, als Voraussetzung für eine Aufnahme in die Einrichtung, kontrollieren und wenn ja, welche Impfungen werden von den einzelnen Träger eingefordert (Orientierung an der Empfehlung der Ständigen Impfkommision oder davon abweichende Regelungen)?
2. Sind der Verwaltung Fälle bekannt, bei denen ein aus Sicht des Trägers nicht ausreichender Impfschutz zur Verweigerung der Aufnahme von Kindern geführt hat? Wenn ja, wie viele Kinder betrifft das? Welche Lösung gibt es dann für die Betreuung der Kinder?
3. Das Infektionsschutzgesetz sieht im §34 (10a) folgende neue Regelung vor:

„Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

Wie wird die Neuregelung bei freien Trägern und beim Eigenbetrieb Kindertagesstätten umgesetzt?

Antwort der Verwaltung:

Zu 1.

Der Verwaltung sind zwei Träger bekannt, das DRK und der SKV, die in ihrem Betreuungsvertrag, welcher privatrechtlich abgeschlossen wird, darauf hinweisen, dass der aktuelle Impfstatus altersgemäß zu gewähren und zu kontrollieren ist. Beide Träger orientieren sich hierbei an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) am Robert-Koch-Institut.

Zu 2.

Der Verwaltung sind bisher keine Fälle bekannt, wo die Aufnahme aufgrund fehlender Impfungen versagt wurde. Bisher war es Eltern möglich, die Kinder während einer Übergangsfrist nachimpfen zu lassen. Nach Aussagen der Träger ist Ihnen ein gesundheitlicher Schutz aller Kinder wichtig – vor allem vor dem Hintergrund der Masernepidemie 2013. Die o.g. Träger wurden von zuständiger Stelle darauf hingewiesen, dass es keine rechtliche Grundlage für eine „Impfpflicht“ gibt.

Kindertageseinrichtungen und Horte des Eigenbetriebs Kindertagesstätten nehmen Kinder ohne diese Voraussetzung der vollständigen Impfungen bzw. der Nachimpfung auf.

Zu 3.

Bisher gibt es keine Kenntnis darüber, wie das Präventionsgesetz, Artikel 8 - am 25.07.2015 in Kraft getreten- bzw. das Infektionsschutzgesetz § 34, Abs. 10 a bei den Trägern Anwendung findet und inwieweit der Fachbereich Gesundheit hier bereits Beratungsangebote unterbreitet.

Allerdings wurde durch den Fachbereich Bildung allen Trägern in einer schriftlichen Information empfohlen, entsprechend der Regelung für den Eigenbetrieb Kindertagesstätten, die in der gültigen „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) verankert ist, zu verfahren. Hier heißt es in § 11: „Die Erziehungsberechtigten müssen vor der Erstaufnahme eines Kindes eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Wochen) über die gesundheitliche Einigung des Kindes, und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen beibringen Die Erziehungsberechtigten legen den aktuellen Impfstatus des Kindes, der durch die ständige Impfkommission im Robert-Koch-Institut empfohlenen Impfungen dar, soweit das Kind solche Impfungen erhalten hat. Es werden nur Kinder aufgenommen, die ärztlich untersucht und frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.“

Diese Regelung kommt in den Einrichtungen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten zur Anwendung.

Tobias Kogge
Beigeordneter